

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. Seite 1930) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2009 folgende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast hat sich so zu verhalten, dass der Zustand der Bäder nicht beeinträchtigt und die übrigen Badegäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Badegast haftet gegenüber dem Betreiber der Bäder, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen -, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen. Der Badegast stellt den Betreiber der Bäder, dessen Beschäftigte und dessen Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dabei ist auf die berechtigten Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Behälter aus Glas (z.B. Flaschen), Weißblech (z.B. Dosen) oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet.

- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.
- (9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ferner ist es untersagt, jegliche Art von Film-, Foto- oder sonstigen Bildaufzeichnungen zu machen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (11) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art auf dem gesamten Bädergelände, insbesondere innerhalb der Bäder, bedarf der vorherigen Gestattung durch den Badbetreiber. Das Erfordernis weiterer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, bleibt unberührt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Eintrittspreise werden im Bereich der Kassenschalter der Bäder durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder die unter Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen mit offenen Wunden,
 - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- (7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon

ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Benutzung der Bäder

- (1) Die Badegäste können die Bäder im Rahmen der bekannt gemachten Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Einlassschlusses benutzen.
- (2) Bei Benutzung einer Einzelkabine oder eines Schrankes hat der Badegast diese/diesen selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während der Badezeit bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und Ähnliches ist ein Betrag in Höhe von 5,-- Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Im übrigen wird auf die vorstehenden Haftungsbestimmungen verwiesen.
- (3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (5) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

- (6) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche o.ä. unter der Badekleidung ist untersagt. Badeshorts müssen den durch Aushang bekannt gegebenen Vorgaben entsprechen.
- (8) Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen; eine ständige Beckenaufsicht findet jedoch nicht statt.
- (9) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.
- (12) Das Reservieren von Bänken, Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

§ 5

Zusätzliche Bestimmungen für Freibäder

- (1) Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Aufsichtspersonal kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Schließungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits $\frac{1}{4}$ Stunde vor Badeschluss zu verlassen.

- (3) Ball- und Wurfspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (4) Die Benutzung der Gegenstromanlage von Nichtschwimmern ist ohne Aufsicht nicht gestattet.
- (5) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (6) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten.

§ 6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen, Reinigungsbäder usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Gültigkeit

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 14.05.2007 außer Kraft.

Völklingen, 20.05.2009

gez.

Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 10. Juni 2009